



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2018

Freitag, 06. Juli 2018

Nr. 25

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) der Gemeinde Osterrönfeld	S. 318
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) der Gemeinde Bovenau	S. 320
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) der Gemeinde Schülldorf	S. 322
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) der Gemeinde Ostenfeld	S. 324
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) der Gemeinde Haßmoor	S. 326
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) der Gemeinde Rade/R.	S. 328
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) der Gemeinde Schacht-Audorf	S. 330
Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal am 10.07.2018	S. 332

Nichtamtlicher Teil:

Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Ostenfeld am 19.07.2018	S. 333
--	--------

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauszahlung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Gemeindevertretung Osterrönfeld hat in der Sitzung am 21. Juni 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit

vom 16. Juli 2018 bis zum 20. Juli 2018

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

gez. Volquardts

(Hans-Georg Volquardts)
Der Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Gemeindevertretung Bovenau hat in der Sitzung am 11. Juni 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit

vom 16. Juli 2018 bis zum 20. Juli 2018

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

gez. Träuptmann

Nikolaus Träuptmann
(Der Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Gemeindevertretung Schülldorf hat in der Sitzung am 18. Juni 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit

vom 16. Juli 2018 bis zum 20. Juli 2018

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

gez. Tomkowiak

Siegfried Tomkowiak
(Der Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Gemeindevertretung Ostenfeld/R. hat in der Sitzung am 20. Juni 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit

vom 16. Juli 2018 bis zum 20. Juli 2018

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

gez. Martens

Jan-Detlef Martens
(Der Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Gemeindevertretung Haßmoor hat in der Sitzung am 12. Juni 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit

vom 16. Juli 2018 bis zum 20. Juli 2018

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

gez. Voss

Eggert Voss
(Der Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Gemeindevertretung Rade bei Rendsburg hat in der Sitzung am 13. Juni 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit

vom 16. Juli 2018 bis zum 20. Juli 2018

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

gez. Lütje

Hans Stephan Lütje
(Der Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Gemeindevertretung Schacht-Audorf hat in der Sitzung am 14. Juni 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit

vom 16. Juli 2018 bis zum 20. Juli 2018

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

gez. Nielsen

Beate Nielsen
(Die Bürgermeisterin)



Amt Eiderkanal

- Der Amtsvorsteher -

BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich **unter Verkürzung der Ladungsfrist gem. § 24a Amtsordnung SH in Verbindung mit § 34 Absatz 3 Gemeindeordnung SH** zu der am

Dienstag, 10. Juli 2018 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Schulstr. 36, 24783 Osterrönfeld, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 4 AO SH
3. Einwohnerfragestunde
4. Entsendung eines weiteren Mitgliedes und deren/dessen Stellvertreter für den Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein
5. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kläschen

Raimer Kläschen
(Der Amtsvorsteher)

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 302	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 19. Juli 2018 um 19:30 Uhr

im Bürgerzentrum "Alte Schule", Dorfstr. 8, 24790 Ostenfeld/R.,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses
der Gemeinde Ostenfeld ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der bürgerlichen Ausschussmitglieder
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 35 GO
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 02.05.2017
6. Beratung und Planung eines Kinderfestes
7. Planung der Verabschiedung des ausgeschiedenen Bürgermeisters sowie der ausgeschiedenen Gemeindevertreter/innen
8. Durchführung des Human Table Soccer Turniers und des Laternenumzuges am 10.11.2018
9. Beratung über eine zusätzliche Einzäunung hinter dem ehemaligem Regenrückhaltebecken am Schulhof
10. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eichholz

Ingrid Eichholz
(Die Vorsitzende)